

Kleine BRAO-Novelle verabschiedet

Am 23. März 2017 hat der Bundestag den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe unter Berücksichtigung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz angenommen. Das Gesetz wird im Grundsatz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Es bleibt somit dabei, dass die Satzungsversammlung keine Ermächtigungsgrundlage erhält, um die allgemeine anwaltliche Fortbildungspflicht zu konkretisieren.

Von einer gesetzlichen Verpflichtung für Rechtsanwälte, im ersten Jahr nach ihrer Zulassung an einer Fortbildungsveranstaltung über 10 Stunden über das anwaltliche Berufsrecht teilzunehmen, wird ebenfalls abgesehen.

Auch das ursprünglich vorgesehene weitere Sanktionsmittel, dass Rechtsanwaltskammern eine Rüge mit einer Geldbuße von bis zu 2.000,00 € verbinden dürfen, wurde gestrichen.

Die ab dem 1. Juli 2018 verbindlich vorgesehene Briefwahl, die auch elektronisch durchgeführt werden kann, ist insoweit geöffnet worden, als die Rechtsanwaltskammern den Mitgliedern die Möglichkeit einräumen können, den übersandten Stimmzettel in der Kammerversammlung abzugeben.

Weiterhin wurde die rückwirkende Mitgliedschaft des Syndikusrechtsanwalts in der Rechtsanwaltskammer zum Zeitpunkt seines Zulassungsantrags beschlossen. Diese Vorschrift tritt bereits rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Satzungsversammlung hat die Kompetenz erhalten, die Pflichten bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt zu regeln, so dass sie ihre am 21. November 2016 vorbereitete Entscheidung in ihrer kommenden Sitzung im Mai bestätigen kann.

Mit der Regelung zum Rechtsdienstleistungsgesetz (§ 1 Abs. 2 RDG), ist der Gesetzgeber der Forderung der Anwaltschaft gefolgt, sich gegen eine Öffnung des Anwendungsbereiches zu wenden, sofern eine Rechtsdienstleistung für Bürger in der Bundesrepublik aus einem anderen Staat heraus auf dem Gebiet des Deutschen Rechts erfolgen soll.

Die Vorschriften zur sogenannten „weiteren Kanzlei“ treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleiches gilt für die Pflichten des Inhabers eines besonderen elektronischen Anwaltspostfaches, insbesondere bezüglich der Pflicht, Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis zu nehmen.